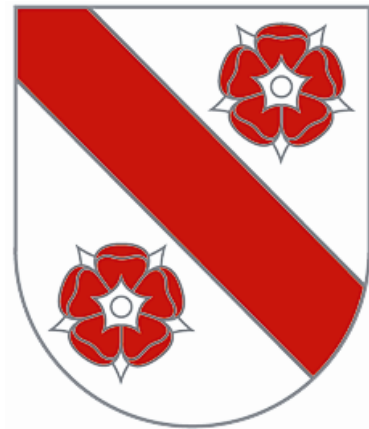


EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Feuerwehrverordnung

Inkraftsetzung: 01.01.2023

Die Personen und Ämterbezeichnung in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Krauchthal erlässt gestützt auf

- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) vom 20.01.1994
- das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.06.2004
- die Feuerwehrweisungen (FWW) der Gebäudeversicherung Bern (GVB) vom 01.01.2018
- das Feuerwehrreglement vom 01.01.2023

Feuerwehrverordnung

1. Zweck und Gliederung

Artikel 1

Zweck

¹Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmung des Bereichs Feuerwehr des Feuerwehrreglements vom 01.01.2023.

²Soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) vom 01.01.2018.

2. Aus- und Weiterbildung

Artikel 2

Ziel

Ziel ist es, durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmassnahmen die Einsatztauglichkeit aller Feuerwehrangehörigen zu fördern.

Artikel 3

Übungen

¹Anzahl und Art der Übungen haben mindestens den Richtlinien des schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu entsprechen.

²Die Übungsleiter sind für die gemäss Übungsprogramm angesetzten Übungen zuständig.

³Die Übungsleiter erstellen ein schriftliches Detailprogramm gemäss dem Formular der Feuerwehr Krauchthal und geben dies bis spätestens sieben Tage vor der Übung dem Ausbildungschef ab.

Artikel 4

Kurse

Für den Besuch der Kurse gelten die Ausbildungsvorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Bern oder des Kursanbieters.

Artikel 5

Anforderungsprofil

Alle Kursbesucher haben den Kursbedingungen gemäss Kursausschreibung und dem Anforderungsprofil des Kommandos zu entsprechen.

3. Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr (AdF)

Artikel 6

Pflichten der Feuerwehrangehörigen

von den AdF wird verlangt:

- a) Disziplin bei Übungen und Ernstfalleinsätzen
- b) Befolgen der dienstlichen Anordnungen
- c) Informationspflicht gegenüber den direkten Vorgesetzten
- d) Besuch der vorgeschriebenen Übungen
- e) Pünktliches Antreten
- f) Sorgfältige Behandlung des Materials und der persönlichen Ausrüstung
- g) Vermeiden von unnötigen Schäden an Gemeinde- und Privateigentum

Artikel 7

Pflichten des Kommandanten

- a) vertritt die Feuerwehr gegen aussen
- b) ist verantwortlich für die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- c) führt mit dem Fourier zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift
- d) ist für Schadenmeldungen und Rapportwesen verantwortlich
- e) ist für die Alarmierung/Mobilisierung der Feuerwehr verantwortlich
- f) hat im Ernstfall die sachliche Orientierungspflicht, was den Einsatz betrifft, gegen aussen.
- g) organisiert die Zusammenarbeit mit den Partner-Organisationen
- h) Ansprechperson bei feuerpolizeilichen Massnahmen von Veranstaltungen, sofern handlungsbedarf besteht
- i) ist Mitglied der Sicherheitskommission

Artikel 8

Pflichten des Feuerwehrkaders

¹Das Kader der Feuerwehr Krauchthal hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Führung der Unterstellten im Einsatz- und Übungsdienst
- b) Einsatzbezogene Aus- und Weiterbildung
- c) Wahrung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft
- d) persönliche Weiterbildung
- e) Information der Vorgesetzten über selbständig getroffene Massnahmen und Anordnungen

²Im Übrigen gelten die vom Gemeinderat resp. vom Kommandanten erlassene Pflichtenhefter der entsprechenden Funktion.

Artikel 9

Fachleute

Den Fachleuten obliegen nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Fachdienstkurse die Ausübung von Spezialfunktionen.

Artikel 10

Führer von Feuerwehrfahrzeugen

Der Führer von Feuerwehrfahrzeugen:

- a) besitzt den Fahrausweis Kat. B (leichte Motorwagen)
- b) kann den Fahrausweis Kat. C118 (schwere Feuerwehrmotorwagen) mit finanzieller Unterstützung der Feuerwehr erwerben
- c) geht mit den ihnen anvertrauten Fahrzeugen sorgfältig um
- d) hält die Strassenverkehrsvorschriften sowie die besonderen Vorschriften für das Fahren mit Blaulicht und Wechselklanghorn ein
- e) zieht bei Unfällen mit Feuerwehrfahrzeugen, an denen andere Fahrzeuge oder Personen beteiligt sind, die Polizei und ein Mitglied des Kommandos bei
- f) meldet Schäden dem Fahrzeugverantwortlichen

Artikel 11

Feuerwehrmaterial

¹Das Kommando der Feuerwehr Krauchthal hat dafür zu sorgen, dass die Normen des schweizerischen Feuerwehrverbandes eingehalten werden.

²Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich dem Feldweibel zu melden.

Artikel 12

Unfälle

Unfälle im Übungs- und Ernstfalldienst sind unverzüglich dem Vorgesetzten zuhanden des Kommandanten zu melden. Dieser leitet die Meldung der Gemeindeverwaltung, Bereich öffentliche Sicherheit, weiter.

4. Rechte der Angehörigen der Feuerwehr (AdF)

Artikel 13

Rechte allgemein

Die Feuerwehrangehörigen haben folgende Rechte:

- a) Anspruch auf Sold
- b) Anspruch auf Verpflegung
- c) Anspruch auf eine persönliche Ausrüstung gemäss Ausrüstungsetat
- d) Versicherungsschutz durch die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gemäss Hilfskassenreglement
- e) Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit durch die Gemeinde Krauchthal
- f) Vorschläge und Beschwerde einzureichen

Artikel 14

Sold

¹Für die AdF gelten die Ansätze gemäss Personalreglement.

²Einsätze werden im Minimum mit 1 Stunde entschädigt und auf die nächste halbe Stunde aufgerundet

5. Alarmierung und Einsatz

Artikel 15

Alarmierung

¹ Die AdF werden durch die Alarmstelle des Kantons Bern aufgeboden. Bei Bedarf können zusätzliche Alarmmittel eingesetzt werden.

²Der Mutationsführer (MUF) ist für die Mutation der AdF auf dem Alarm verantwortlich.

Artikel 16

Einsatzleitung

Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier ist der Einsatzleiter. Er ist Einsatzleiter bis zum Ende des Einsatzes oder bis der Kommandant explizit die Einsatzleitung übernimmt.

Artikel 17

Dienstleistung für Dritte

¹Der Gemeinderat kann die Feuerwehr in Absprache mit dem Kommandanten zu weiteren, im öffentlichen Interesse liegenden Dienstleistungen anbieten.

²Das Kommando behält sich das Recht vor, einen Freiwilligen-Einsatz unter Begründung abzulehnen.

Artikel 18

Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz

Vom Übungs- oder Schadenplatz sind aktive Feuerwehrangehörige wegzuweisen, wenn sie:

- a) im Wiederholungsfall Anordnungen oder Befehle der Vorgesetzten missachten
- b) unter Einfluss von Suchtmitteln stehen
- c) den Übungsbetrieb oder den Einsatz stören
- d) mit ihrem Verhalten andere gefährden

Artikel 19

Einsatz privater Zugfahrzeuge

¹Der Einsatzleiter oder Übungsleiter kann gegen eine Entschädigung gemäss Personalreglement zum Transport der Geräte im Übungs- und Ernstfalldienst verpflichtet.

²Für allfällige Schäden, welche die Zugfahrzeuge hierbei nehmen oder verursachen, haftet - unter Vorbehalt eines Regresses im Fall von Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit - die Gemeinde.

6. Disziplinarwesen

Artikel 20

Schadenersatzansprüche

Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung oder Vernachlässigung der persönlichen Ausrüstung oder des Korpsmaterials wird dem Verursacher für den entstandenen Schaden Rechnung gestellt

Artikel 21

Beschwerderecht

¹Jeder Feuerwehrpflichtige hat das Recht, eine schriftliche Beschwerde auf dem Dienstweg an den Gemeinderat, zu richten.

²Ein Rekurs gegen den Entscheid des Kommandanten ist an den Gemeinderat Krauchthal zu richten.

Artikel 22

Versetzung von AdF

¹Zu den Ersatzpflichtigen können Feuerwehrangehörige versetzt werden:

- a) die aus gesundheitlichen Gründen vom Feuerwehrdienst befreit sind
- b) die wenigstens zweimal innerhalb eines Jahres unentschuldig Übungen ferngeblieben sind
- c) die in Folge häufiger, beruflicher oder privat bedingter Ortsabwesenheit nicht an Übungen teilnehmen können

²In jedem Fall ist dem Gemeinderat durch das Kommando der Feuerwehr ein entsprechender schriftlicher Antrag zu stellen.

7. Verhältnis Feuerwehr Krauchthal zu Betriebsfeuerwehr Thorberg

Artikel 23

Aufgaben der Betriebsfeuerwehr

¹Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadereignissen im gesamten Anstaltsareal sowie auf Aufforderung auch ausserhalb des gesamten Anstaltsareals Hilfe zu leisten.

²Sie kann in anderen Notfällen zur Hilfeleistung auch ausserhalb der Anstaltsareals aufgeboden werden.

Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung	<p><u>Artikel 24</u></p> <p>¹Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes, der Feuerschutz- und Feuerverordnung und die Feuerwehrweisungen.</p> <p>²Die Betriebsfeuerwehr Thorberg ist der Feuerwehr der Gemeinde Krauchthal unterstellt.</p> <p>³Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden von der Direktion bestimmt.</p> <p>⁴Das Feuerwehrmaterial ist der periodischen Kontrolle unterstellt und steht auch der örtlichen Feuerwehr zu Übungs- und Einsatzzwecken zur Verfügung.</p> <p>⁵Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind wie diejenigen der Feuerwehr der Gemeinde durch den Betrieb selber gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.</p>
---	---

Einsatz	<p><u>Artikel 25</u></p> <p>¹Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber zu bekämpfen, wird der Einsatz vom Kommandanten der Betriebsfeuerwehr geleitet.</p> <p>²Steht im internen Anstaltsareal inkl. Gewerbetrakt und obere Scheune die Betriebsfeuerwehr und die Feuerwehr der Gemeinde gemeinsam im Einsatz, führt der Kommandant der Betriebsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten der Gemeinde, das Kommando.</p>
---------	---

8. Verrechenbare Einsätze

Grundsatz	<p><u>Artikel 26</u></p> <p>¹Als verrechenbare Einsätze gelten grundsätzlich alle erbrachten Leistungen, welche gemäss Art. 31 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes nicht zu Lasten der Gemeinde gehen.</p> <p>² Von der grundsätzlichen Verrechnung ausgenommen sind Einsätze, wenn der Haftende nicht ausfindig gemacht werden kann oder wenn soziale Härtefälle entstehen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann unentgeltliche Einsätze vorgängig zu Gunsten Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen genehmigen.</p> <p>⁴ Einsätze als Hilfeleistung an andere Gemeinden sind nach Art. 21 der Feuerwehrweisungen abzurechnen.</p>
-----------	---

Entscheidungskompetenz	<p><u>Artikel 27</u></p> <p>¹Der Feuerwehrkommandant entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Verrechnung vorgenommen wird. Der Entscheid hat sich auf die Überlegungen nach dem Einsatzgrund, der Verhältnismässigkeit und dem geleisteten Aufwand zu stützen.</p>
------------------------	--

Verrechenbare Ansätze	<p><u>Artikel 28</u></p> <p>Für verrechenbare Einsätze wird der Anhang 2 der Feuerwehrverordnung angewendet.</p>
-----------------------	--

9. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Ersatzabgaben

¹Für unentschuldigte Absenzen nach Artikel 12 FWR gelten folgende Ersatzabgaben:

für die 1. Übung	CHF	20.00
für die 2. Übung	CHF	40.00
für die 3. Übung	CHF	60.00
für die 4. Übung	CHF	80.00

Für jede weitere Übung erhöht sich der Ansatz um jeweils CHF 20.00 bis zum Maximalbetrag von CHF 450.00 pro Kalenderjahr.

²Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften wird durch den Gemeinderat mit Bussen zwischen CHF 20.00 bis CHF 2'000.00 bestraft.

Artikel 30

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

³Mit dem Inkrafttreten der Änderungen wird der Gebührentarif Feuerwehr aufgehoben.

Die vorliegende Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2022 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Markus Iseli
Gemeindepräsident

Andreas Bösch
Verwaltungsleiter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Verwaltungsleiter bescheinigt, dass die vorliegende Verordnung, während 30 Tagen nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat aufgelegt wurde. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Burgdorf am 16. Juni 2022 publiziert.

Krauchthal, 21. Juli 2022

Andreas Bösch
Verwaltungsleiter

Anhang I / Funktionendiagramm

Anhang I Feuerwehrverordnung - Funktionendiagramm																									
Funktion																									
Aufgaben		Gemeindeversammlung	Versammlungsleitung	Revisionsstelle	Gemeinderat	Kommission	Gemeindepräsidium	Ressortvorsteher/in	Feuerwehrkommandant	Feuerwehrkommando	Feuerwehr	Fourier	Materialverwalter	Verwaltungsleiter/in	Verwaltungsleiter/in-Stv.	Verwaltungsangestellte/r GS	AL Bau	AL Finanzen	Verwaltungsangestellte/r FV	Buchhaltung	Verwaltungsangestellte/r FV	Steuerbüro	Verwaltungsangestellte/r FV	AHV-Zweigstelle	Bemerkungen
ÖSI	öffentliche Sicherheit																								
ÖSI	Feuerwehr																								
ÖSI	operative Führung							E/V	M																
ÖSI	Organisation der Feuerwehr inkl Kaderplanung							E						M											
ÖSI	Bussenwesen							E			M								M					Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g	
ÖSI	Entschuldigungen zu Übungen							E			M													Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g	
ÖSI	Aufsicht über das Kontroll- und Rechnungswesen							V			M														
ÖSI	Erstellung Voranschlag für das folgende Jahr				E		A	V		M	M														
ÖSI	Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht				E			V																Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g	
ÖSI	Festlegung Vertrauensarzt							E																Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g	
ÖSI	Betrieblichen Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren				E			V																	
ÖSI	Pflichtenheft Kdt				E			M						M											
ÖSI	Pflichtenheft mit Ausnahme desjenigen des Kdt							E		M				M											
ÖSI	Entscheid über Leistung von aktiv Dienst oder Ersatzabgaben							E	M	M														Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g	
ÖSI	Ernennungen von Kommandant/Vizekommandant etc.				E		A																		
ÖSI	Ernennungen und Entlassung Uof, Fachleute							E																Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g	
ÖSI	Entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige vom aktiven Dienst							E		M														Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g	
ÖSI	Inventar							E				V													
ÖSI	Feuerwehrsekretariat							E			V														
ÖSI	Rechnungsstellung für Material und Einsätze							E			M								V						
ÖSI	Befreiungen der Feuerwehrdienstpflicht							E						M										Rekurs: Art. 27, Abs. 1, lit. g	
ÖSI	Orientierung über wichtige Ereignisse im/aus dem GR						V	I																	
ÖSI	stationäre Löschreserven (Löscheier)							E	I															V: TUK	

Anhang II / Ansätze zur Weiterverrechnung von Einsätzen bei nachbarlicher Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden

Personalaufwand, Stundenansätze	
Einsatz- und Bedienungsmannschaft	CHF 60.00 pro Person*
Saalwache	CHF 60.00 pro Person*
*bei Beanspruchung zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % verrechnet.	
Fahrzeuge und Geräte	
Tanklöschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeuge	CHF 300.00 pro Einsatz / Tag
Weitere Einsatzfahrzeuge	CHF 170.00 pro Einsatz / Tag
Mannschaftstransportfahrzeuge	CHF 120.00 pro Einsatz / Tag
Einsatzleiterfahrzeuge	CHF 80.00 pro Einsatz / Tag
Motorspritzen	CHF 80.00 pro Einsatz / Tag
Wärmebildkamera	CHF 50.00 pro Einsatz / Tag
Ersatz von Einsatz- und Verbrauchsmaterial	
Das anlässlich von Feuerwehreinsätzen verbrauchte oder defekt gewordene Material wird dem Haftpflichtigen (Einsatzverursacher) gemäss den handelsüblichen Preisen, unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 20% für Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt.	
Die Ansätze sind gemäss dem übergeordneten Recht erlassen und passen sich bei allfälligem Beschluss durch den Regierungsrat an.	

Anhang III / Ansätze zur Weiterverrechnung von nach Artikel 31 FGG und jener, welche darüber hinausgehen

Personalaufwand, Stundenansätze			
Einsatz- und Bedienungsmannschaft		CHF 60.00 pro Person*	
Saalwache		CHF 60.00 pro Person*	
*bei Beanspruchung zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % verrechnet.			
Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen			
1. Fehlalarm im Jahr		CHF 350.00	
2. Fehlalarm im Jahr		CHF 450.00	
3. Fehlalarm im Jahr		CHF 550.00	
4. Fehlalarm im Jahr		CHF 750.00	
Ersatz von Einsatz- und Verbrauchsmaterial			
Das anlässlich von Feuerwehreinsätzen verbrauchte oder defekt gewordene Material wird dem Haftpflichtigen (Einsatzverursacher) gemäss den handelsüblichen Preisen, unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 20% für Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt.			
Feuerwehrfahrzeuge und –anhänger			
Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges/Anhänger (inkl. Ausrüstung und Einbau)			
	Grundgebühren	Stundenansatz	Km-Entschädigung
Bis CHF 50'000.00	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 1.00
Bis CHF 100'000.00	CHF 80.00	CHF 80.00	CHF 2.00
Bis CHF 200'000.00	CHF 120.00	CHF 100.00	CHF 2.00
Bis CHF 300'000.00	CHF 170.00	CHF 150.00	CHF 2.00
Über CHF 300'000	CHF 300.00	CHF 250.00	CHF 2.00
Feuerwehrgeräte, Stundenansätze			
Wassersauger		CHF 50.00	
Notstromaggregat (tragbar)		CHF 30.00	
Elektrische Tauchpumpe		CHF 30.00	
Scheinwerfer mit Stativ		CHF 10.00	
Absperr- und Signalisationstafeln		CHF 5.00	
Druckschläuche 55 mm		CHF 5.00	
Druckschläuche 75 mm		CHF 5.00	
Blinklampe gelb (exkl. Batterien)		CHF 5.00	
Stablampe		CHF 5.00	
Motorspritze		CHF 50.00	
Andere Gebührenpflichtige Leistungen			
Schläuche waschen und trocknen	pro Stk.		CHF 8.00
Schläuche prüfen	pro Stk.		CHF 5.00
Geräte und Material reinigen	nach Aufwand pro Std.		CHF 60.00
Einmalige Bearbeitungsgebühr	nach Aufwand pro Std.		CHF 200.00-1'000.00
Jährliche Bearbeitungsgebühr gemäss Art. 31 FFG	Pauschal		CHF 500.00